Karlsruher Institut für Technologie

DE Internationales/
International Affairs

Leiter/in: Dr. Klaus Rümmele

KIT | INTL | Adenauerring 2 | 76131 Karlsruhe

Adenauerring 2
76131 Karlsruhe

Bearbeiter/in: Oliver Kaas
Telefon: 0721 608 45323
Fax: 0721 608 45326
E-mail: oliver.kaas@kit.edu
Web: www.intl.kit.edu/ischolar/

Datum: 2022-01-07

Ausschreibung DAAD STIBET Stipendien für ausländische Promovierende und Postdocs

Im Rahmen des STIBET-Programms vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) folgende individuelle Stipendien an Doktorandinnen und Doktoranden aller Fachrichtungen, finanziert vom DAAD aus Mitteln des Auswärtigen Amtes (AA):

- Studienabschluss-Stipendien für ausländische Promovierende,
- Stipendien für besonders engagierte Promovierende,
- Kontaktstipendien für ausländische Promovierende.

Zielgruppe:
Es können ausschließlich ausländische Doktorandinnen und Doktoranden (ausländische Staatsangehörigkeit mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung) gefördert werden.

Voraussetzungen:
Bei der Förderung einer Promotion setzt die Gewährung des Stipendiums das Vorliegen einer Promotionsvereinbarung voraus. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch eine KIT-Fakultät, auch unter Vorbehalt, muss innerhalb von sechs Monaten nach Stipendienantritt erfolgen.

Stipendienarten:

Studienabschluss-Stipendien:

- Ziel: Unterstützung qualifizierter Doktorandinnen und Doktoranden in der Abschlussphase ihrer Promotion.
- Voraussetzung: Gute (Studien-) Leistungen der Doktorandinnen und Doktoranden sowie eine Prognose, dass ein erfolgreicher Studienabschluss binnen der nächsten zwölf Monate erfolgen wird. Durch die finanzielle Unterstützung sollen Studienabschluss-Stipendien ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind, die Konzentration auf ihr Studium und den Studienabschluss ermöglichen.

- Förderdauer: Das Studienabschluss-Stipendium kann für max. 6 Monate vergeben werden. Eine Verlängerung bis max. 12 Monate ist in Ausnahmefällen möglich.

Stipendien für besonders engagierte Doktorandinnen und Doktoranden:

- Ziel: Unterstützung qualifizierter Doktorandinnen und Doktoranden sowie Verbesserung ihrer Integration und Vernetzung am KIT.
- Voraussetzung: Die Doktorandinnen und Doktoranden haben gute (Studien-)Leistungen erbracht, zeichnen sich darüber hinaus aber durch ein herausragendes Engagement im internationalen Kontext an ihrer Hochschule aus.
- Förderdauer: Das Stipendium kann für 12 Monate vergeben werden, eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich.

Kontaktstipendien:

- Ziel: Unterstützung qualifizierter Doktorandinnen und Doktoranden sowie Aufbau und Vertiefung von Partnerschaften zwischen dem KIT und ausländischen Hochschulen.
- Voraussetzung: Kontaktstipendien können nur an Doktorandinnen und Doktoranden von ausländischen Partnerhochschulen oder ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsabkommen durchgeführt werden, bzw. geplant sind vergeben werden.
- Förderdauer: Das Stipendium kann für maximal 12 Monate vergeben werden.

Förderhöhe und-laufzeit

Das Stipendium beträgt bis zu 1200 Euro monatlich.

Diese Summe stellt im Rahmen des STIBET-Programms einen Höchstsatz dar, der jedoch nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden muss. Die Zahlung von Teilstipendien ist ebenfalls möglich. Diese sollen jedoch 250 Euro monatlich nicht unterschreiten. Abweichungen sind vorher mit dem DAAD abzustimmen.

Welche Unterlagen sind im Rahmen der Bewerbung für ein Studienabschluss-Stipendium einzureichen?

- Deckblatt.
- Formloses Unterstützungsschreiben mit einer Prognose, dass eine erfolgreiche Promotion in den nächsten zwölf Monaten erfolgen wird, sowie der Angabe des voraussichtlichen Abschlussdatums der Promotion (inklusive der Verteidigung) und Nennung des Zeitraumes der benötigten Unterstützung.
- Motivationsschreiben der Doktorandin/des Doktoranden bestehend aus der Darstellung der persönlichen Situation sowie Meilensteinen, die die noch zu erreichenden Ziele bis zur Verteidigung der Promotion beinhalten.
- Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers.
- Offizielles Annahmeschreiben der Fakultät zur Promotion (Gültigkeit der Annahme bis zum geplanten Datum der Verteidigung).
- Ausführliche Beschreibung der Doktorandin/des Doktoranden hinsichtlich ihrer/seiner finanziellen Situation, aus der u.a. hervorgeht, warum von anderer Seite (bspw. Familienmitglieder/Ehepartner/Institut) keine Unterstützung möglich ist.
- Kontoauszüge der Doktorandin/des Doktoranden über einen Zeitraum der letzten drei Monate ab Antragstellung.
- Für nicht EU-Bürger: Scan des aktuellen Aufenthaltstitels.

Karlsruher Institut für Technologie

Die Bewerbungsunterlagen werden vertraulich behandelt und ausschließlich dafür verwendet, die Abschlussstipendien auf den Weg zu bringen.

Interessenten werden gebeten, die Bewerbungsunterlagen elektronisch via E-Mail an das **International Scholars and Welcome Office** (DE INTL) des KIT an folgende Adresse einzureichen: oliver.kaas@kit.edu

Auswahlentscheidung:
Die Auswahlentscheidung wird unter Beteiligung der Chancengleichheit bei DE INTL/IScO getroffen. Auswahlkriterien sind Verfügbarkeit der Mittel, wissenschaftliche Qualifikation und wissenschaftliche Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Zielstrebigkeit, fachliche Breite, wissenschaftliche Produktivität), finanzielle Bedürftigkeit.

Für welche Laufzeiten können die einzelnen Stipendien gewährt werden?
1. Studienabschluss-Stipendien: Sechs Monate, in Einzelfällen verlängerbar auf 12 Monate.
2. Stipendien für besonders engagierte Doktoranden: 12 Monate, eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich.
3. Kontaktstipendien: max.12 Monate.

Kann ein Stipendium an dieselbe Person in mehreren aufeinander folgenden Jahren vergeben werden?
Bei den Stipendien für besonders engagierte Doktorandinnen und Doktoranden ist eine Verlängerung über die 12 Monate hinaus im Einzelfall möglich. Die Verlängerung soll die Dauer der Erstförderung nichtüberschreiten. Bei den Kontaktstipendien liegt es in der Natur der Sache, dass diese nur einmal für den Zeitraum des Austausch-Aufenthaltes vergeben werden. Bei den Studienabschluss-Stipendien verhält es sich im Prinzip ähnlich.

Dürfen Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen von STIBET Doktoranden ein Stipendium erhalten, nebenbei arbeiten?
Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Dies ist im Einzelfall zwischen Stipendiat/-in und INTL/IScO in Rücksprache mit dem DAAD abzustimmen. Übersteigen die Brutto-Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte (diese liegt bei 450 Euro brutto/Monat) muss das Stipendium um genau diesen Betrag gekürzt werden. Diese Grenze gilt für jeden Monat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt wird. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht zu beachten. Bei steuerlichen Einzelbewertungen dieser Fragen wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin.

Können ausländische Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten (z.B. DAAD, AvH, etc.) im Rahmen des STIBET-Doktorandenprogramms gefördert werden?
Ja, diese ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden können unter folgenden Bedingungen in dem STIBET Doktorandenprogramm gefördert werden:
- Erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden bereits ein Vollstipendium, können sie im Rahmen der Lehr- und Forschungsassistenzen gefördert werden. Hier gilt analog zu den zulässigen Nebentätigkeiten die Pauschalierungsgrenze von 450 Euro brutto/Monat. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht

sind zu beachten.
- Erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden ein Teilstipendium, ist eine ergänzende Förderung bis zur Höhe eines Vollstipendiums zulässig.

Können Promovierende, die an einer Hochschule nur 1-2 Semester verbleiben, ihren Abschluss aber in ihrem Heimatland machen, gefördert werden?
Ja. Speziell dafür sind Kontaktstipendien da, um Doktorandinnen und Doktoranden von Partnerhochschulen einzuladen.

Mitwirkungspflicht:
Stipendien für den gleichen Zweck aus anderen Quellen sind bei der Bewerbung anzugeben und gegebenenfalls fortlaufend mitzuteilen.
Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden gebeten, nach Abschluss des Stipendiums einen Bericht über die Auswirkungen des Stipendiums auf ihre Promotion an INTL IScO bereitzustellen. Dieser Abschlussbericht wird auf der Webseite des IScO veröffentlicht.
Berücksichtigung finden die Vorgaben des DAAD gemäß Förderbedingungen P14 2019 STIBET Doktoranden, Stand 04/2018, im Internet auf der Website des DAAD abrufbar.

Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Grundlage der Vergabe ist die Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020. Sie ist zugänglich in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT https://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020_AB_051.pdf und findet Anwendung, soweit in dieser Ausschreibung oder durch besondere Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wird.

Auszüge über Nebenbestimmungen aus der **Richtlinie**[1] **für die Vergabe von** Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitäts**stipendien** am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 23.9.2020, amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020:
(…)

§ 6 Widerruf der Förderung
Das KIT ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen beziehungsweise den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten an das KIT zurückzuzahlen. Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

a) die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten beruht,
b) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält,
c) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Tätigkeit ausübt oder aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist,
d) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet,
e) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies vom KIT in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Richtlinien des KIT zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist oder
f) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.

Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung und daraus folgend für die Kündigung des Stipendienvertrags stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung des KIT durch den Drittmittelgeber oder die Tatsache, dass dem KIT dafür vorgesehene Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, dar.
(…)

§ 12 Nebenverdienste
(1) Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, sich auf den Stipendienzweck zu konzentrieren. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese die Erreichung des Stipendienzwecks nicht beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen anzuwendenden tariflichen Arbeitszeit ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet. Das KIT prüft, ob die Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.
(2) Das KIT ist im Vorfeld der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über deren Dauer zu unterrichten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Kopie desselben der Förderakte beizulegen.
(3) Die Regelungen zur Erwerbstätigkeit finden nach § 1 Abs. 1 keine Anwendung, soweit die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, die bzw. der einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ein Stipendium von einem Dritten erhält oder das KIT das Stipendium lediglich als Treuhänder für eine andere Institution, welche die Förderentscheidung getroffen hat, auszahlt.
(…)

[1] Abrufbar unter www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020_AB_051.pdf.

§ 13 Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendiengeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendiengebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT – Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin bzw. des Stipendienempfängers oder deren bzw. dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.

(3) Für den Abschluss einer Kranken- oder Haftpflichtversicherung ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst verantwortlich.

(4) Zum Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich Folgendes:

a) die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die sich auf dem Gelände des KIT im Auftrag oder mit Zustimmung des KIT aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des KIT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Für darüberhinausgehenden Unfallversicherungsschutz, z.B. für Wegeunfälle, sind die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten selbst verantwortlich.

b) die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die am KIT immatrikuliert sind, sind während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule gesetzlich unfallversichert. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

c) Soweit die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten am KIT beschäftigt sind, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit als Beschäftigte unfallversichert sein.

Im Übrigen ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Unfallversicherungsschutz grundsätzlich selbst verantwortlich.

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Das KIT wird im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen der Drittmittelgeber über die Vergabe der Stipendien berichten.

(2) Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Stipendienverwaltungszwecken hinreichend informiert werden. Sofern dies in Zweifel steht, ist die Stabsstelle Datenschutz zu konsultieren. Gleiches gilt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Drittmittelgeber.

§ 15 Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben allen Mitwirkungspflichten nachzukommen und die erforderlichen Nachweise im Rahmen des Stipendiums zu erbringen. Dies betrifft auch nachlaufende Berichtspflichten.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.